

Wasserversorgung Winkel

Verordnung über die Gebühren für Wasserversorgungsanlagen

(WVGebVO 2011)

vom 28. November 2011

(früher Abschnitt G des Wasserversorgungsreglements vom 25. Mai 1987)

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Grundsatz
Umfang der Anlagen
Volle Kostendeckung
II. ANSCHLUSSGEBÜHR
Gebührenpflicht
Bemessung der Anschlussgebühr
Besonders hohe Wasserbezüge
Gewichtung der Grundstücksflächen
III. BENUTZUNGSGEBÜHR / WASSERBEZUGSGEBÜHR
Gebührenpflicht
Bemessung der Gebühr
Bauwasser Wasserbezug bei fehlenden Angaben
Wasserbezag ber ferfichaert Arrigabert
IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN
Kompetenz zur Festsetzung
Spezielle Verhältnisse
Entstehen der Gebührenpflicht Abgeltung von Arbeitsleistungen der WVW
Schuldner
V. VERWALTUNGSGEBÜHREN
Gebührenpflicht
VI. ZAHLUNGSMODALITÄTEN
Rechnungsstellung
Fälligkeit
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Einsprache, Rekursrecht
Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1

Die Gemeinde Winkel erhebt, gestützt auf Art. 53 und 54 der kommunalen Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO), folgende Gebühren:

- a) Anschlussgebühren
- b) Benutzungsgebühren
- c) Verwaltungsgebühren

Art. 2

Umfang der Anlagen

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst das öffentliche Leitungsnetz und seine Einrichtungen wie Wasserbeschaffungsanlagen (Quellen, Anteile an Bezugs- und Abgabeschächten, Anteile Bezugsleitung ab Reservoir Egetswil), Speicher- und Verteilanlagen (Reservoire, Förderanlagen und -leitungen, Fernsteuerungsanlagen), Haupt- und Versorgungsleitungen mit Hydranten. Im Weiteren schliesst sie die Anteile an den Gruppenwasserversorgungen mit ein.

Art. 3

Volle Kostendeckung

- ¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit deren Ertrag die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt werden.
- ² Um die Kosten zu decken und die Transparenz zu gewährleisten, wird eine integrierte Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung nach Gemeindegesetz geführt.
- ³ Mit den Anschlussgebühren werden die Investitionen für die Wasserversorgungsanlagen mitfinanziert. Die Wasserbezugsgebühr hat die Betriebskosten zu decken.

II. Anschlussgebühren

Art. 4

Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen usw.) an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und deren Mitbenützung haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 5

Bemessung der Anschlussgebühr

- ¹ Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten, ausnutzbaren Grundstücksfläche (m² Parzellenfläche oder gewichtete Baufläche). Die Gewichtung erfolgt mit den in Art. 7 festgelegten Faktoren (Multiplikatoren).
- ² Ausserhalb der Bauzone, in Freihalte- und Erholungszonen bemisst sich die Anschlussgebühr bei Liegenschaften (die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen) über die massgebende, jeweils realisierte, Baumasse und die entwässerten Platzflächen. Mit der Multiplikation mit den in Art. 7 festgelegten Faktoren ergibt sich die massgebende, gewichtete Fläche.

- ³ Der Satz für die Anschlussgebühr je gewichtetem Quadratmeter sowie die periodische indexierte Anpassung wird im Sinne von Art. 13 durch den Gemeinderat festgelegt.
- ⁴ Für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht gemäss Art. 14 massgebend.
- ⁵ Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen usw.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.
- ⁶ Innerhalb der Bauzone entfällt die Anschlussgebühr bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu mehr als drei Vierteln zonengemäss genutzten Grundstücken (ohne Sondernutzungen), die bereits an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossen sind. Andernfalls wird bei einer Nutzungserweiterung die Anschlussgebühr über die noch nicht ausgenützte Grundfläche, jedoch bis maximal drei Viertel der Parzellenfläche, fällig.

In Bauzonen ohne definierte Nutzungsziffer (Baumasse oder Überbauungsziffer) wird um die bestehenden Hauptgebäude eine fiktive Parzelle mit den zonengemässen Grundabständen gebildet. Liegt die noch überbaubare Restfläche unter einem Viertel der Gesamtgrundstückfläche, entfällt eine weitere Anschlussgebühr. Andernfalls wird eine Anschlussgebühr über die restliche noch überbaubare Fläche, jedoch bis maximal drei Viertel der Parzellenfläche, erhoben.

⁷ Bei wesentlichen Nutzungsänderungen in der Bauzone bzw. beim Erlass von Sonderbauvorschriften und/oder Sondernutzungsplänen über bestimmte Areale entscheidet der Gemeinderat fallweise über die Gebührenpflicht. Gestützt auf Art. 13 wird über Höhe und Fälligkeit der Anschlussgebühren entschieden.

Art. 6

Besonders hohe Wasserbezüge Für Liegenschaften mit besonders hohen Wasserbezügen im Sinne von Art. 43 der kommunalen Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten orientierende, erhöhte Anschlussgebühr festlegen.

Art. 7

Gewichtung der Grundstücksflächen ¹ Für die Gebührenbemessung ist die im Grundbuch eingetragene Fläche in Quadratmetern massgebend.

² In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichtungsfaktoren (Multiplikatoren) festgelegt, wobei ein allfällig genutzter Arealüberbauungsbonus dazugerechnet wird:

•	Kernzone K	Gewicht 2.5
•	Quartiererhaltungszone Q "Spichergasse"	Gewicht 2.3
•	Wohnzone W I + Quartiererhaltungszone Q "Im Angelrain"	Gewicht 1.1
•	Wohnzone W II	Gewicht 1.4
•	Wohnzone W III Flachdach (inkl. Gebiet Maas)	Gewicht 2.1
•	Wohnzone W III Satteldach (inkl. Gebiet Maas)	Gewicht 2.5
•	Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG Flachdach	Gewicht 2.2
•	Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG Satteldach	Gewicht 2.6
•	Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG "Büelhof"	Gewicht 3.0

- In der Zone für öffentliche Bauten öB, in der Erholungs- und Freihaltezone und für Wohn- und Gewerbebauten ausserhalb der Bauzone wird die realisierte Baumasse mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert, was die für die Gebühr massgebende Fläche ergibt
- Bei Ökonomiebauten ausserhalb der Bauzone wird die realisierte Baumasse mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert, was die für die Gebühr massgebende Fläche ergibt
 Gewicht 1.0

III. Benutzungsgebühr / Wasserbezugsgebühr

Art. 8

Gebührenpflicht

Die Eigentümer, von an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücken (Liegenschaften, Bauten und Anlagen usw.), haben jährlich eine Bezugsgebühr zu entrichten.

Art. 9

Bemessung der Gebühr

¹ Die Wasserbezugsgebühr (Benutzungsgebühr) setzt sich aus einer Grundgebühr und einem Mengenpreis zusammen:

a) Grundgebühr

Die Grundgebühr wird für jede angeschlossene Liegenschaft pro Haushalt bzw. Wasserbezugseinheit wie z.B. bei Gewerbe, landwirtschaftlichen Gebäuden, Schützenhaus etc, verrechnet.

b) Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr (Mengenpreis) wird anhand des bezogenen Frischwassers (Menge in m³ gemäss Wasserzähler) erhoben.

Die von allen Wasserbezügern zusammen erhobenen Jahresgrundgebühren sollen dabei ungefähr einen Drittel der zu verrechnenden Wasserbezugsgebühren (Benutzungsgebühren) nicht übersteigen.

Art. 10

Bauwasser

- ¹ Bauwasser wird gemäss Gebührentarif auf Rechnung der Bauherrschaft abgegeben.
- ² Die Weiterverrechnung der Bauwasserkosten an die beteiligten Unternehmungen ist Sache der Bauherrschaft.

Art. 11

Wasserbezug bei fehlenden Angaben

Wo keine Messung des Wasserverbrauchs möglich ist, wird vom Gemeinderat nach pflichtgemässem Ermessen ein Pauschalbetrag festgesetzt.

² Für die zur Verfügung gestellten Wasserzähler ist der WVW eine jährliche Mietgebühr zu entrichten.

³ Die Wasserbezugsgebühr (Grundgebühr und Mengenpreis) sowie die Mietgebühr für die Wasserzähler werden im Sinne von Art. 12 durch den Gemeinderat festgelegt.

⁴ Der WVW bleibt es vorbehalten, mit den Bezügern besonders grosser Wassermengen einen Wasserlieferungsvertrag abzuschliessen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12

Kompetenz zur Festsetzung Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren fest (Gebührentarif).

Art. 13

Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann in Einzelfällen bei besonderen Verhältnissen die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 14

Entstehen der Gebührenpflicht Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Abnahme des Anschlusses oder der Zuleitung).

Art. 15

Abgeltung von Arbeitsleistungen der WVW Die Abgeltung von Arbeitsleistungen wie Reparaturen, Administration, Rechnungsführung usw. richtet sich nach dem Material- und Arbeitsaufwand gemäss den Stundensätzen der Politischen Gemeinde Winkel für Dienstleistungen und ist im Gebührentarif geregelt. Arbeitsleistungen, welche im Auftrag der WVW durch Dritte ausgeführt werden, werden nach den massgebenden Tarifen der kommunalen Gebührenverordnung verrechnet.

Art. 16

Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch bzw. subsidiär für die im Zeitpunkt des Erwerbes noch ausstehenden Beträge. Vorbehalten bleibt das gesetzliche Grundpfandrecht gemäss EG ZGB § 194 lit. f.

V. Verwaltungsgebühr

Art. 17

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht ist in Art. 54 der kommunalen Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) festgehalten. Die Verwaltungsgebühr für behördliche Aufwendungen in Anwendung der Verordnungen über die Wasserversorgungsanlagen wird gestützt auf die Ansätze der kommunalen Gebührenverordnung erhoben.

VI. Zahlungsmodalitäten

Art. 18

Rechnungsstellung

¹ Mit der Erteilung der Bau- bzw. Wasseranschlussbewilligung wird die Anschlussgebühr definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.

² Für die Anschlussarbeiten und andere Arbeiten, welche die WVW für die Bauherrschaften ausführt, ist von der Bauherrschaft vor der Baufreigabe ein unverzinsliches Bardepot zu leisten. Darüber wird abgerechnet, wenn die Arbeiten ausgeführt und die angefallenen

Kosten bekannt sind.

- ³ Für Arbeitsleistungen der WVW gemäss Art. 15 wird nach Abschluss der Arbeiten Rechnung gestellt.
- ⁴ Die Wasserbezugsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.
- ⁵ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.
- ⁶ Sämtliche in dieser Verordnung aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebührenansätzen nicht enthalten.

Art. 19

Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins verrechnet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 20

Einsprache, Rekursrecht Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 21

Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung über die Gebühren für Wasserversorgungsanlagen tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2011 auf den 1. Oktober 2012 in Kraft.
- ² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über die Gebühren für Wasserversorgungsanlagen werden die massgebenden Bestimmungen, insbesondere die Art. 30, 31 und 32 des Abschnittes VII, des bisherigen Wasserversorgungsreglements vom 25. Mai 1987, mit den seitherigen Änderungen oder mit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.
- ³ Wasseranschlussbewilligungen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, sind nach altem Recht zu behandeln.

Winkel, 28. November 2011

GEMEINDERAT WINKEL

Der Gemeindepräsident: *Arnold Meyer*

Der Gemeindeschreiber: *Gerhard Kalt*

GENEHMIGT DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 28. NOVEMBER 2011

Die Gemeindepräsident: *Arnold Meyer*

Der Gemeindeschreiber: *Gerhard Kalt*

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.